

Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zum Abs. 3 des § 19 StEG gibt genügend Anleitung. Es wurde entschieden, daß z. B. planmäßiges Handeln dann vorliegt, wenn der Täter unter seinen Kollegen Hetznachrichten westlicher Rundfunkstationen verbreitet, die er vorher mit dem vorbedachten konkreten Ziel ihrer Verbreitung abgehört hatte.¹¹⁵ Der Grundgedanke dieser Entscheidung wurde in einem späteren Urteil nochmals dahingehend ausgesprochen, daß planmäßiges Handeln weder ein fortgesetztes noch ein mehrfaches Handeln überhaupt voraussetzt. Die Feststellung einer planmäßigen Handlungsweise im Sinne des § 19 Abs. 3 StEG befreie folglich nicht von der Prüfung, ob Konkurrenzverhältnisse oder Fortsetzungszusammenhang vorliegen.¹¹⁶ Im übrigen wurde ein schwerer Fall mit Recht auch in einer Strafsache angenommen, in der die organisierte Begehung von Tötlichkeiten gegen einen Bürger wegen der ihm von unserem Staat verliehenen Auszeichnung „Held der Arbeit“ zur Aburteilung stand.¹¹⁷

Zur Handhabung des Abs. 3 bedarf es noch eines Hinweises. Es gibt einige Fälle, in denen auf die Anwendung des Abs. 3 unbegründet verzichtet wurde. Von den Gerichten dürfen die Fälle schwerer Angriffe auf die ideologischen Grundlagen aber nicht bagatellisiert werden; denn sonst wird unserer Republik und unserer sozialistischen Entwicklung ein nicht genügender Schutz zuteil. Vom Bezirksgericht Halle wurde z. B. ein Großbauer, der aus kapitalistischen Kreisen stammt, nicht nach Abs. 3 des § 19 StEG bestraft, obwohl er sich in den Dienst der ideologischen Diversion gestellt und „gefundene“ und von ihm aus Westberlin eingeführte Hetzflugblätter an mehrere Personen verbreitet hatte. Er hatte außerdem gegen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und unsere sozialistische Landwirtschaft gehetzt. Diese Rechtsauffassung ist auf alle Fälle nach den Urteilsgründen unverständlich. Ebenso hätte der Abs. 3 in einem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Potsdam angewendet werden müssen. Der Angeklagte, der nach seiner faschistischen Vergangenheit nichts hinzulernt hat, hetzte in einem Lokal mit den Worten, daß in unserem Staat nur „Verbrecher und Lumpen regieren“, daß derjenige, der für die Oder-Neiße-Grenze eintritt, „kein Deutscher, sondern ein Verräter“ sei. Außerdem verlangte er noch, das „Schlesierlied“ zu spielen.

Es soll hier noch auf die beachtenswerte Entscheidung des Obersten Gerichts hingewiesen werden, in der ausgesprochen wurde, daß Fernseh- und Rundfunkgeräte, die dazu benutzt werden, staatsgefährdende Propaganda und Hetze westlicher Sendestationen anderen Bürgern zugänglich zu machen, grundsätzlich gemäß § 40 StGB einzuziehen sind.¹¹⁸

115. Urteil (OG) vom 11. 2. 1958, NJ, 1958, S. 175 f.

116. Urteil (OG) vom 21. 3. 1958, NJ, 1958, S. 287.

117. Urteil (OG) vom 11. 3. 1958, NJ, 1958, S. 323 f.

118. Urteil (OG) vom 30. 5. 1958, NJ, 1958, S. 499. ⁹⁷